

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Inhalt:

Zweite Verordnung zur Änderung der Hopfenherkunftsverordnung vom 5. September 1956 . . . S. 159
 Verordnung über die Errichtung der staatlichen Krankengymnastikschule Erlangen vom 25. August 1956 S. 159

Zweite Verordnung zur Änderung der Hopfenherkunftsverordnung Vom 5. September 1956

Auf Grund der §§ 2, 4, 6 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 (RGBl. I S. 213) in der Fassung des Gesetzes vom 12. August 1954 (BGBl. I S. 256) — Hopfenherkunftsgesetz — erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Art. 1

Die Verordnung zum Vollzug des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens (Hopfenherkunftsverordnung — HHV —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1953 (GVBl. S. 148) und der Änderungsverordnung vom 8. September 1955 (GVBl. S. 182) wird wie folgt geändert:

1. Vor die Überschrift der Nr. 1 der Verordnung ist zu setzen:
 „Auf Grund der §§ 2, 4, 6 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 (RGBl. I S. 213) in der Fassung des Gesetzes vom 12. August 1954 (BGBl. I S. 256) — Hopfenherkunftsgesetz — erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:“.
2. In Nr. 6 Abs. III sind
 - a) beim Landkreis Beilngries das Wort „Oberndorf“ zu streichen und dafür das Wort „Kottingwörth“ einzufügen;
 - b) beim Landkreis Eichstätt die Worte „Irlahüll, Kevenhüll“ zu streichen und nach dem Wort „Kinding“ das Wort „Schönbrunn“ einzufügen;
 - c) beim Landkreis Hilpoltstein vor dem Wort „Euernwang“ das Wort „Altdorf“ und nach dem Wort „Euernwang“ die Worte „Großnotersdorf, Kraftsbuch“ einzufügen.
3. In Nr. 22 Abs. I ist als Satz 3 anzufügen:
 „Der Waagmeister der Aufbereitungsanstalt kann auch als Stellvertreter des Waagmeisters der Sie-

gelhalle und dieser als sein Stellvertreter bestimmt werden; in diesem Fall ist er gemäß Nr. 29 zu verpflichten.“

4. Die Nr. 34 ist zu streichen. Die bisherige Nr. 35 wird Nr. 34.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 10. September 1956 in Kraft.

München, den 5. September 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung über die Errichtung der staatlichen Krankengymnastikschule Erlangen Vom 25. August 1956

1. Zur Ausbildung von Krankengymnasten (Krankengymnastinnen) entsprechend dem Gesetz über Krankengymnasten vom 30. 4. 1952 (GVBl. S. 165) wird eine staatliche Schule bei der Chirurgischen Klinik der Universität Erlangen mit dem Sitz in Erlangen errichtet. Sie führt die Bezeichnung „Staatliche Krankengymnastikschule Erlangen“.
2. Die Dienstaufsicht über die Staatliche Krankengymnastikschule Erlangen übt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus aus. Die Leitung der Schule obliegt dem Direktor der Chirurgischen Klinik der Universität Erlangen.
3. Mit der Führung der Kassengeschäfte der Staatlichen Krankengymnastikschule Erlangen wird die Universitätskasse Erlangen betraut.
4. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

München, den 25. August 1956

**Der Bayerische Staatsminister
für Unterricht und Kultus**
I. V. gez. Dr. Meinzolt, Staatssekretär

